

§ 10 BB-V Beurteilung der Explosionsgefahren

BB-V - Bohrlochbergbau-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die spezifischen Gefahren, die von explosionsfähigen Atmosphären ausgehen können, sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. 1. Zusammensetzung und Ausmaß der explosionsfähigen Atmosphären,
 2. 2. Wahrscheinlichkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären und explosionsgefährdeten erreichen,
 3. 3. Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen,
 4. 4. vorhandene Anlagen und Betriebsmittel,
 5. 5. örtliche und räumliche Gegebenheiten,
 6. 6. Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen.
2. (2) Die Explosionsgefahren sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Explosionsgefahren sind auch vorhersehbare Störungen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 11.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at